Stand: 19.01.2026

Synopse

der Satzung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Satzung (Status Quo)	Entwurf Satzung	
	Satzungsentwurf **Hinweis zur Darstellung:** Soweit sich aus der Änderung der Satzung für einzelne Paragrafen bzw. Absätze von Paragrafen gegenüber der aktuellen Fassung keine Änderungen ergeben, sind in dieser Spalte keine Eintragungen vorgenommen worden. Für die Paragrafen bzw. Absätze von Paragrafen, bei denen sich Änderungen ergeben, ist jeweils der gesamte neue Text eingetragen, wobei alle Änderungen farblich hervorgehoben sind; Streichungen gegenüber der aktuellen Fassung werden als durchgestrichener Text dargestellt.	**Begründung von Kanzlei BRANDI und von VVOWL**
§ 1 **Verbandsmitglieder und -zweck** Die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. geltenden Fassung	**§ 1** **Verbandsmitglieder ~~und -zweck~~** (1) Die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt.	Die Verbandsmitglieder (insbesondere die neuen Verbandsmitglieder) müssen nach einem erfolgten Beitritt bestimmt werden, vgl. § 9 Abs. 2 GkG.

einen Zweckverband zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV.	geltenden Fassung einen Zweckverband ~~zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV~~. (2) Verbandsmitglieder können darüber hinaus Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die im Zuständigkeitsgebiet der Bezirksregierung Detmold liegen und ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW sind oder denen die Aufgabenträgerschaft nach § 4 Absatz 1 ÖPNVG NRW oder die Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW übertragen worden ist. (3) Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes erfolgt zum 01.01. eines Jahres.	Um der Aufgabe als regionale Plattform für die Interessenvertretung in Sachen ÖPNV gerecht werden können, muss den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Aufgabenträgerstatus ein Beitritt zum VVOWL offen stehen. Die Aufnahme eines neuen Verbandmitgliedes soll zum 01.01. im folgenden Jahr erfolgen, damit ausreichend Zeit für die Vorbereitung z.B. für Umlage und Satzungsänderung gegeben ist.
	§ 2 **Verbandszwecke** (1) Verbandszwecke sind a. die konsensuale Bildung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der örtlichen und überörtlichen Mobilität insbesondere in Bezug zum ÖPNV und der Kommunikation dieser Interessen gegenüber innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes tätigen Dritten, b. die Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsmitglieder, die diese als Aufgabenträger des ÖPNV innehaben und die diese dem Zweckverband delegierend oder mandatierend übertragen haben sowie	Für die bessere Übersichtlichkeit sollen die Verbandszwecke in einem eigenen Paragrafen beschrieben werden.

	c. die Weiterentwicklung und Förderung des ÖPNV in seinem Verbandsgebiet. (2) Der Zweckverband wirkt auf eine enge Zusammenarbeit mit und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV hin.	
§ 2 **Name und Sitz** (1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe". (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld.	~~**§ 2**~~ **§ 3** **Name, ~~und~~ Sitz und Geschäftsstelle** (1) Der Zweckverband führt den Namen „~~Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe~~ Zweckverband OWLmobil". (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld. (3) Er richtet seine Hauptgeschäftsstelle am Sitz des Zweckverbandes ein und kann Nebengeschäftsstellen einrichten.	Hier folgt eine Anpassung aufgrund der zukünftigen Neuausrichtung des Zweckverbandes. Der Name „Verkehrsverbund" ist irreführend. Im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben für weitere Verbandsmitglieder kann die Einrichtung von Nebengeschäftsstellen sinnvoll sein.
§ 3 **Aufgaben** (1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbandes ist die Stärkung der Mobilität durch die Förderung des ÖPNV und durch das Hinwirken auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt auf eine enge Zusammenarbeit mit und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV hin. Er wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen	~~**§ 3**~~ **§ 4** **Aufgaben** ~~(1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbandes ist die Stärkung der Mobilität durch die Förderung des ÖPNV und durch das Hinwirken auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt auf eine enge Zusammenarbeit mit und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV hin. Er wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen~~	

über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen mit. (2) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet zudem folgende Aufgaben wahr: - Unterstützung und Ergreifung von Maßnahmen, - mit der eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten Rechnung getragen wird, - mit denen einheitliche und nutzerfreundliche Tarife zur Anwendung kommen, - zur Erhöhung der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit im ÖPNV, - zur Vermarktung des ÖPNV-Angebotes, - die zum Einsatz von barrierefreien, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie zum entsprechenden Erhalt und zum Ausbau von Stationen und Haltestellen im SPNV und ÖPNV führen - die einen bequemem und barrierefreien Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen sicherstellen, - die einen fahrgastfreundlichen Service stärken sowie - mit denen die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformation zur Anwendung kommen; - Hinwirkung auf den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur und des SPNV-Angebotes durch den NWL;	~~über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen mit.~~ (1) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet ~~zudem~~ folgende Aufgaben wahr: ~~- Unterstützung und Ergreifung von Maßnahmen,~~ ~~- mit der eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten Rechnung getragen wird,~~ ~~- mit denen einheitliche und nutzerfreundliche Tarife zur Anwendung kommen,~~ ~~- zur Erhöhung der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit im ÖPNV,~~ ~~- zur Vermarktung des ÖPNV-Angebotes,~~ ~~- die zum Einsatz von barrierefreien, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie zum entsprechenden Erhalt und zum Ausbau von Stationen und Haltestellen im SPNV und ÖPNV führen~~ ~~- die einen bequemem und barrierefreien Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen sicherstellen,~~ ~~- die einen fahrgastfreundlichen Service stärken sowie~~ ~~- mit denen die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformation zur Anwendung kommen;~~ ~~- Hinwirkung auf den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur und des SPNV-Angebotes durch den NWL;~~	

- Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie; - Konzeption, Weiterentwicklung und Förderung eines regionalen Schnellbusangebotes, - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei der Hinwirkung auf die Fortentwicklung des im Verbandsgebiet geltenden Gemeinschaftstarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen; - Bündelung und Vertretung regionaler Interessen gegenüber Bund, Land, Nachbarverbünden und Verkehrsunternehmen; - Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte; - Beratung der Zweckverbandsmitglieder, der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sowie der Verkehrsunternehmen; - Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange. - Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben erfolgt insbesondere auch in Abstimmung innerhalb des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe. Dieses Abstimmungsgebot dient der Vermeidung von Kollisionen mit dem NWL.	~~- Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie;~~ ~~- Konzeption, Weiterentwicklung und Förderung eines regionalen Schnellbusangebotes,~~ ~~- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei der Hinwirkung auf die Fortentwicklung des im Verbandsgebiet geltenden Gemeinschaftstarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen;~~ ~~- Bündelung und Vertretung regionaler Interessen gegenüber Bund, Land, Nachbarverbünden und Verkehrsunternehmen;~~ ~~- Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte;~~ ~~- Beratung der Zweckverbandsmitglieder, der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sowie der Verkehrsunternehmen;~~ ~~- Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange.~~ ~~- Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben erfolgt insbesondere auch in Abstimmung innerhalb des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe. Dieses Abstimmungsgebot dient der Vermeidung von Kollisionen mit dem NWL.~~ a. Der Zweckverband wirkt im Verbandsgebiet als regionale Plattform zur Interessenvertretung für die Verbandsmitglieder in Fragen des ÖPNV, des SPNV	Der Zweckverband erhält demnächst drei Schwerpunktebereiche: 1. regionale Plattform zur Interessenvertretung für seine Verbandsmitglieder

	und der regionalen Mobilität, hierbei sind nimmt er im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr: i. Der Zweckverband berät zu Themen, die seinen Verbandsmitgliedern in Organisationen, die Zwecke des ÖPNV verfolgen – insbesondere dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe -, zur Abstimmung vorgelegt werden. Er spricht hierzu Empfehlungen aus. ii. Der Zweckverband fungiert als regionale Interessenvertretung für den ÖPNV gegenüber Branchenverbänden und Kammern, die Zwecke außerhalb des ÖPNV verfolgen. iii. Der Zweckverband bündelt die verbandsweiten Interessen und vertritt die Verbandsmitglieder bei regionalen Interessen gegenüber Bund, Land, Nachbarverbünden und Verkehrsunternehmen. iv. Der Zweckverband berät die Verbandsmitglieder, die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sowie die Verkehrsunternehmen. Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben erfolgt insbesondere auch in Abstimmung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe. Dieses Abstimmungsgebot dient der Vermeidung von Kollisionen mit dem NWL. b. Der Zweckverband nimmt im Auftrag einzelner Verbandsmitglieder Aufgaben wahr, die diese ihm delegierend oder mandatierend als ÖPNV-Aufgabenträger übertragen haben.	2. Wahrnehmung von Aufgaben für ÖPNV-Aufgabenträger 3. Verbandsweite Projekte und Aufgaben

	c. Der Zweckverband kann verbandsweite Projekte und Aufgaben zur Entlastung der Verbandsmitglieder wahrnehmen.	
(3) Der Zweckverband schließt, soweit erforderlich, zur Erfüllung der Aufgaben Verträge ab, die nicht mit den Aufgaben des NWL kollidieren.	(2) Der Zweckverband schließt, soweit erforderlich, zur Erfüllung der Aufgaben Verträge ab, die nicht mit den Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe ~~NWL~~ kollidieren.	
(4) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.	(3) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im ~~Verbundraum~~ Verbandsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen. ~~Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden~~.	Der Passus der Hinwirkung auf ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot etc. wird bewusst gestrichen; dies ist ein Relikt aus Zeiten, in denen der VVOWL die Funktion als SPNV-Aufgabenträger innehatte.
(5) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.	(8) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.	
(6) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben in der Planung und Koordinierung der Mobilität in Ostwestfalen-Lippe übernehmen.	(9) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben in der Planung und Koordinierung der Mobilität in Ostwestfalen-Lippe übernehmen.	
(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.	(10) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.	

§ 4 **Organe, Beiräte, Geschäftsführer** (1) Organe des Zweckverbandes sind Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Verbandvorsteher(in). (2) Es wird ein Beirat gebildet, der die verschiedenen Nutzerinteressen widerspiegeln soll. (3) Der Zweckverband hat einen/eine Geschäftsführer(in) und einen/eine Stellvertreter(in).	**~~§ 4~~** **§ 5** **Organe, Beiräte, Geschäftsführer** (1) Organe des Zweckverbandes sind Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Verbandvorsteher(in). (2) ~~Es wird ein Beirat gebildet, der~~ Um die verschiedenen Nutzerinteressen widerspiegeln ~~soll~~ zu können, können Beiräte gebildet werden. (3) Der Zweckverband hat einen/eine Geschäftsführer(in) und einen/eine Stellvertreter(in).	Derzeit hat der Zweckverband einen „Fahrgastbeirat“. Zukünftig soll der Zweckverband flexibler bei der Bildung von kommunalen Beiräten sein. Die Formulierung in der aktuellen Satzung ermöglich nur die Bildung eines Beirates.
§ 5 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter(innen) der Verbandsmitglieder. Die Vertreter(innen) werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jede(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) für den Fall der Verhinderung zu wählen. (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung.	**~~§ 5~~** **§ 6** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter(innen) der Verbandsmitglieder. Die Vertreter(innen) werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jede(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) für den Fall der Verhinderung zu wählen. (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet folgende ~~fünf~~ Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung. a) Die Kreise und kreisfreien Städte entsenden jeweils 5 Vertreter(innen) b) Die kreisangehörigen Städte entsenden jeweils 1 Vertreter(in)	Vorschlag, damit die Verbandsversammlung nicht zu groß wird: Stadtbusstädte entsenden einen Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). (4) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.	(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). (4) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.	
§ 6 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung** Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere: - Wahl des/der Verbandsvorsteher(in) und seines/ihrer Vertreter(in), - Wahl des/der Geschäftsführers(in) und seines/seiner Vertreters(in) auf Vorschlag des Verwaltungsrates, - Entsendung von Vertretern in die Organe des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe - Änderung der Zweckverbandssatzung, - Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,	~~**§ 6**~~ **§ 7** **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**	

- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes mit der Prüfung (§ 15), - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des/der Verbandsvorstehers(in), - Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, - Auflösung des Zweckverbandes, - Angelegenheiten, die entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe einer Entscheidung seiner Verbandsmitglieder bedürfen.		
§ 7 **Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen** (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. (2) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.	~~**§ 7**~~ **§ 8** **Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**	

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. (4) Außer den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die übrigen Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In dringlichen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied Beschlüsse fassen. Sie sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. (5) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		

§ 8 **Verwaltungsrat** (1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, in dem jedes Verbandsmitglied über eine Stimme verfügt. (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten/innen oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Beschäftigte/r an. (3) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist der/die Verbandsvorsteher(in). (4) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.	~~§ 8~~ **§ 9** **Verwaltungsrat**	
§ 9 **Zuständigkeiten des Verwaltungsrates** (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Abstimmung unter den Zweckverbandsmitgliedern. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:	~~§ 9~~ **§ 10** **Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**	

- Vorschlag für die Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers(in) und des/der Stellvertreters(in), - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, deren Besoldungsgruppe A 12 bzw. TVöD Entgeltgruppe 12 überschreitet, - haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die in ihrem Umfang von der Verbandsversammlung festgelegt werden, - Abschluss von Verträgen, soweit diese einen wirtschaftlichen Wert von 250 T€ pro Jahr überschreiten und soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. (3) Der Verwaltungsrat soll darüber hinaus den/die Verbandsvorsteher(in) und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten beraten.		
§ 10 **Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen** (1) Die Bestimmungen des § 7 über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten entsprechend. (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Verwaltungsrat Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.	**~~§ 10~~** **§ 11** **Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**	

§ 11 **Verbandsvorsteher(in), Geschäftsführung**	~~**§ 11**~~ **§ 12** **Verbandsvorsteher(in), Geschäftsführung**	
(1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und seine/ihre Stellvertreter(in) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten(innen) oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten der allgemeinen Vertreter, der Beigeordneten oder der sonstigen vertretungsberechtigten Bediensteten für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Bei erforderlich werdenden Nachwahlen endet die Wahlzeit des/der Verbandsvorsteher(in) spätestens mit der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter(in) sind, sofern sie der Verbandsversammlung nicht angehören, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.	(1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und seine/ihre Stellvertreter(in) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten(innen) oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten der allgemeinen Vertreter, der Beigeordneten oder der sonstigen vertretungsberechtigten Bediensteten für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Bei erforderlich werdenden Nachwahlen endet die Wahlzeit des/der Verbandsvorsteher(in) spätestens mit der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter(in) sind, sofern sie der Verbandsversammlung nicht angehören, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.	
(2) Der/die Verbandsvorsteher(in) führt die lfd. Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er/sie bedient sich hierzu des/der Geschäftsführers(in), dem/der er/sie nach Maßgabe einer noch von ihm/ihr zu erlassenden Dienstanweisung die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Der/die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, Erklärungen gem. § 16, Abs. 3 GkG zu unterzeichnen.	(2) Der/die Verbandsvorsteher(in) führt die lfd. Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er/sie bedient sich hierzu des/der Geschäftsführers(in), dem/der er/sie nach Maßgabe einer noch von ihm/ihr zu erlassenden Dienstanweisung die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Der/die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, Erklärungen gem. § 16~~,~~ Abs. 3 GkG zu unterzeichnen.	Entfernung des Kommas zwischen § 16 und Abs.3.

(3) Der/die Verbandsvorsteher(in) vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. (4) Der/die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter(innen). (5) Der/die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen	(3) Der/die Verbandsvorsteher(in) vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. (4) Der/die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter(innen). (5) Der/die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen	
§ 12 **Dienstkräfte, Aufgabendurchführung** (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte(innen) und Beschäftigte ein. (2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassungen der Beamten(innen) bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 entscheidet der/die Verbandsvorsteher(in). (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte(innen) sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen. (4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung des Verbandsmitgliedes bedienen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen	~~**§ 12**~~ **§ 13** **Dienstkräfte, Aufgabendurchführung**	

Sitz hat. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.		
§ 13 **Finanzierung des Zweckverbandes** Der zur Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Finanzbedarf wird in erster Linie unter Beachtung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe aus den Fördermitteln des Landes NRW (ÖPNV-Pauschale gem. § 11 ÖPNVG NRW respektive an den Zweckverband weitergeleitete Anteile daraus), sowie aus Mitteln, die dem Zweckverband zum Beispiel aus der Übertragung weiterer Aufgaben zufließen, gedeckt.	~~**§ 13**~~ **§ 14** **Finanzierung des Zweckverbandes** (1) Der zur Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Finanzbedarf wird in erster Linie gedeckt durch folgende Mittel: a. Mittel, die der Zweckverband auf Basis einer Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe erhält, ~~unter Beachtung des ÖPNV-Gesetzes NRW sowie der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe aus von diesem zur Verfügung gestellten Mitteln den Fördermitteln des Landes NRW (ÖPNV-Pauschale gem. § 11 ÖPNVG NRW respektive an den Zweckverband weitergeleitete Anteile daraus),~~ b. ~~sowie~~ aus Mitteln, die dem Zweckverband ~~zum Beispiel aus der Übertragung weiterer Aufgaben zufließen, gedeckt~~ aus der Wahrnehmung von Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder zufließen, c. aus bewilligten Fördermitteln vom Land, vom Bund, von der Europäischen Union oder sonstiger Fördergeber	

Sollten diese Finanzmittel nicht ausreichen, so wird eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste auf der Basis linien- oder netzbezogener Kostenrechnungen ermöglicht; sofern dies noch nicht möglich sein sollte, wird die Umlage übergangsweise im Verhältnis der Sitze in der Zweckverbandsversammlung berechnet. Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den Umlageschlüssel. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Zweckverbandsmitglieder werden von diesen finanziert.	~~Sollten diese Finanzmittel nicht ausreichen, so wird eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste auf der Basis linien- oder netzbezogener Kostenrechnungen ermöglicht; sofern dies noch nicht möglich sein sollte, wird die Umlage übergangsweise im Verhältnis der Sitze in der Zweckverbandsversammlung berechnet. Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den Umlageschlüssel. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Zweckverbandsmitglieder werden von diesen finanziert~~. (2) Soweit die Erträge nach Absatz 1 die entstehenden Aufwendungen des Zweckverbandes nicht decken, wird der Finanzierungsbedarf durch Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern mit den folgenden Vorgaben gedeckt: a. Bei der Berechnung der Umlageanteile der Verbandsmitglieder werden die Sitze in der Verbandsversammlung der Verbandsmitglieder zu Grunde gelegt. b. Verbandsmitglieder, die eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde sind, zahlen keine Umlage, wenn der Kreis, dem sie angehören, selbst auch Verbandsmitglied ist. c. Der Umlageanteil von Verbandsmitgliedern, die eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde sind, ergibt sich aus der Regelung gemäß lit. a., wenn der Kreis, dem sie angehören, nicht Verbandsmitglied ist.	Regelung zur Vermeidung einer doppelten Umlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden, deren korrespondierender Kreis ebenfalls Verbandsmitglied ist.

§ 14 **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Anwendung der Kreisordnung** (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den für die Kreise geltenden Vorschriften. (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.	~~§ 14~~ **§ 15** **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Anwendung der Kreisordnung**	
§ 15 **Rechnungsprüfung** Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen.	~~§ 15~~ **§ 16** **Rechnungsprüfung**	
§ 16 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung** (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist, soweit es die Vorschriften des ÖPNV-Gesetzes NRW zulassen, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden einzelner	~~§ 16~~ **§ 17** **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung**	

Verbandsmitglieder berührt nicht den Fortbestand des Zweckverbandes. (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. (3) Noch vorhandenes Vermögen oder entsprechende Verbindlichkeiten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Umlage gem. § 13, Abs. 1 aufgeteilt. (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen.		
§ 17 **Bekanntmachungen** Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.	**~~§ 17~~** **§ 18** **Bekanntmachungen** Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden ~~im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht~~ durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht. Sie können ergänzend im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht werden.	**Rechtliche Begründung:** Das GkG enthält keine spezielle Regelung, die den VVOWL als Zweckverband verpflichten würde, amtliche Bekanntmachung ausschließlich oder auch im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung zu veröffentlichen. § 11 GkG ist für die gestellte Frage nicht relevant. Ergänzend sind die GO NRW und die KrO NRW anzuwenden (siehe § 8 GkG), die dazu ebensowenig etwas regeln. Entscheidend ist die Bekanntmachungsverordnung, die auch für Zweckverbände gilt (§ 1 Abs. 1 BekanntmVO). Danach können öffentliche Bekanntmachungen, „*die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind*“, unter anderem „*durch Bereitstellung*

		im Internet“ vollzogen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BekanntmVO). Die Hauptsatzung der Gemeinde bzw. die Zweckverbandssatzung muss festlegen, dass diese Form der Bekanntmachung gewählt werden darf (§ 4 Abs. 2 BekanntmVO). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den VVOWL als Zweckverband (siehe § 9 BekanntmVO). Sie betreffen jedoch nur „amtliche Bekanntmachungen“ des VVOWL. Dazu zählen wohl solche Informationen oder Vorgänge nicht, die nur geringe formale oder inhaltliche Bedeutung haben, die also nicht vergleichbar sind mit Satzungen einer Gemeinde. Diese Abgrenzung ist für Zweckverbände im Einzelfall schwierig, weil die Mitgliederversammlung Beschlüsse fasst, die formal den Satzungen einer Gemeinde nicht entsprechen, weil sie keine Außenwirkung haben.
§ 18 **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft.	**~~§ 18~~** **§ 19** **Inkrafttreten**	